

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1882)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**Sonntagsgesetz.**

Letzten Montag hat der Kantonsrath von Zürich in seiner großen Mehrheit nachstehendes Gesetz über die „Polizei an öffentlichen Ruhetagen“ angenommen:

§ 1. Die Sonntage und nachfolgende Festtage: Weihnacht, Charfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Eidgen. Bettag, sowie die Festtage an Weihnacht, Ostern und Pfingsten werden als öffentliche Ruhetage erklärt. An denselben sind alle Beschäftigungen, welche Lärm verursachen, untersagt. Ausgenommen sind: a. wirkliche Nothwerke; b. der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten; c. Arbeiten in Etablissements oder Geschäftsräumen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern. —

§ 2. Niemand darf einen Untergebenen zu Arbeiten nöthigen, durch welche derselbe im Genuße des öffentlichen Ruhetages ungebührlich beeinträchtigt wird. —

§ 3. Dringliche Fälle ausgenommen, sind an öffentlichen Ruhetagen weder die Beamten zur Ertheilung von Audienzen verpflichtet, noch darf Jemand auf solche Tage vor eine Behörde geladen werden. —

§ 4. Verkaufsläden und Magazine sind an gewöhnlichen Sonntagen, an Festtagen und an der Auffahrt während des Vormittags-Gottesdienstes, an den Festtagen während des Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienstes geschlossen zu halten. —

§ 5. Das Feilbieten von Waaren in Privathäusern an Ruhetagen ist untersagt. Ob und in wie weit dasselbe in öffentlichen Localen oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet sein soll, bestimmt der Gemeinderath. —

§ 6. Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schießvereine sind an

den Festtagen unzulässig, und auch an gewöhnlichen Sonntagen, sowie an der Auffahrt und an den Festtagen während des Morgengottesdienstes nur dann erlaubt, wenn der Letztere dadurch keine Störung erleidet. — § 7. Zu den in § 4 bezeichneten Zeiten sind lärmende Belustigungen, desgleichen öffentliche Aufzüge mit Musik und Schießen untersagt. Für kantonale und eidgenössische Feste können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Gemeinderath bewilligt werden. — § 8. An Festtagen, ausgenommen am Nachmittag der Auffahrt, dürfen weder Theatervorstellungen noch Schaustellungen der in § 5, Ziffer 5 des Gesetzes betreffenden Art stattfinden; ebensowenig Tanzbelustigungen und Kegelschieben. — § 9. An sechs Sonntagen des Jahres, welche die Statthalterämter für jede Gemeinde zum Voraus bekannt zu geben haben, sind öffentliche Tanzbelustigungen in den Wirthschaften erlaubt. Bei Festsetzung dieser Tage werden die Statthalterämter auf zweckmäßige Verlegung derselben, vornehmlich auf die durch die Volkssitte für die Ortsfeste bestimmten Tage (Kirchweih, Ernte- und Herbstsonntage) Bedacht nehmen. — § 10. Die Statthalterämter sind befugt, auch an andern Sonntagen Tanzbelustigungen zu gestatten. Dabei soll namentlich dafür gesorgt werden, daß nicht die Nachbarschaft durch solche Tanzvergnügen erheblich belästigt oder die Nachtruhe gestört werde. Es kann aus diesen Gründen die Bewilligung entweder ganz verweigert oder zurückgezogen oder nur bis zu einer bestimmten Stunde erteilt werden. — § 11. Wenn Gesellschaften an Sonntagen in Wirthschaftslocalitäten

tänzen wollen, so genügt die Bewilligung des Gemeinderathes. Dieselbe fällt dahin, wenn der Character einer geschlossenen Gesellschaft nicht gewahrt bleibt. Von der erteilten Bewilligung ist dem Statthalteramte Kenntniß zu geben. — § 12. Das Kegelschieben an öffentlichen Ruhetagen, soweit es überhaupt zulässig ist (§ 5.) kann der Vorstand der Gemeinde da, wo die localen Verhältnisse oder die Rücksicht auf die Nachbarschaft es erheischen, in geeignet scheinender Weise zeitlich beschränken.

Das Gesetz ist ein Compromiß, auf welchen sich die Führer derjenigen einigten, welchen ein früher verworfenes Gesetzesproject zu streng, resp. zu lax erschienen war. Ein Correspondent der „Allg. Schw. Ztg.“ glaubt, „im Allgemeinen dürfe man mit dem Resultat zufrieden sein; wenn auch der religiöse oder kirchliche Gesichtspunkt dabei nicht ausdrücklich als Motiv genannt werden durfte, so wurde er doch mit Pietät behandelt und thatsächlich anerkannt, indem die Sonntage und christlichen Festtage selbst mit den anderwärts selten gewordenen Nachttagen als öffentliche Ruhetage erklärt, die Würde des Sonntags ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Freiheit wirksam geschützt und der von den Vereinen für Sonntagsheiligung erstrebte Grundsatz, daß kein Untergebener im Genuße des öffentlichen Ruhetages durch Arbeiten beeinträchtigt werden darf, anerkannt wurde.“

Auch wir anerkennen, daß Zürich, wenn das neue Gesetz ernst und gewissenhaft gehandhabt wird, in Bezug auf Sonn- und Festtagsruhe gewiß nicht

hinter manch' andern, auch vorwiegend katholischem Kanton, wo die Handhabung der bestehenden Sonn- und Festtagsgesetze und Verordnungen geradezu **miserabel** ist, zurückstehen wird.

Dennoch müssen wir es tief beklagen, daß in unserm Vaterlande, wo die große Mehrheit der Bevölkerung in entscheidenden Lebensmomenten stets noch ihr Festhalten am positiven Christenthum beweist, das specifisch christliche Element gerade in jenem Punkte der Gesetzgebung, von welchem die öconomische und sociale Wohlfahrt in erster Linie abhängt, so stiefmütterlich behandelt, und auf die intoleranten Ansprüche der verhältnißmäßig geringen freigeistlichen Minorität, in der Ausgestaltung unsers öffentlichen Lebens, so übergroße Rücksicht genommen wird. Würden die christlichen Vereine, die Presse und einzelne christliche Staatsmänner auch in diesem Punkte mit jener Entschiedenheit, deren diese hochwichtige Angelegenheit würdig ist, auftreten, und in diesem Auftreten durch momentane Mißerfolge nicht erlahmen, so dürften denn doch — wenn auch nicht gerade in Zürich — noch befriedigendere Resultate zu erzielen sein.

Das Schulwesen in der katholischen Schweiz.

In einem vortrefflichen Artikel des „Basl. Volksbl.“ über die „Schulbildung in löbl. Eidgenossenschaft“ lesen wir: „Der Kanton Zug z. B., der sich nach Lage, Bodenbeschaffenheit so ziemlich, doch nicht gleich günstig wie Schaffhausen, Thurgau, Basel, Genf, Zürich stellt, leistet in seinem niedern und höhern Erziehungsweisen entschieden so viel als jeder radicale. Seine auch in Zürich erprobte Kantonschule ist wirklich eine Frucht des Opfer- und Gemeinnsinns und klaren Zeitverständnisses seiner Bürger, während die Kantonschule in Frauenfeld, trotzdem die Thurgauer eine 4fach größere Volkszahl aufweisen, als der Kanton Zug — nicht aus dem Beutel der Bürger entstanden, sondern aus dem säkularisirten Klostergut, ebenso die Secundarschulen. Ganz so ist es im Aargau! Dagegen sind alle katholischen und

evangelischen sanctgallischen Real- oder Secundarschulen von Gemeinden und Privaten begründet worden. Uebrigens ist's in Freiburg, Baselland, Glarus, Luzern, Appenzell, Schaffhausen. Die Thurgauer zahlen wie die Aargauer überhaupt auch am wenigsten Steuern. Auch die radicalen Solothurner thun sich auf geistlichen Stiftungen gütlich.“

„Die dormalen in der katholischen Schweiz bestehenden Klöster und Orden sind meistens Schulorden und verdienten eher Anerkennung statt Verfolgung von Seite der Aufgeklärten. So weist die kath. Schweiz im Verhältniß eine größere Anzahl Gymnasien, Progymnasien, Lyceen, Realschulen, Lehrerseminarien, als die protestantische Schweiz auf; selbst Uri, Tessin, Wallis zählen solche.“ *) Die gelehrten Mönche von Einsiedeln hatten auch schon die Ehre der Versammlung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in ihrer Klause. Und an der Versammlung des schweizerischen Gymnasiallehrervereins nahmen die Abgeordneten des Stiftes Einsiedeln hervorragenden Antheil. Zug's und Schwyz's höhere Lehranstalten hatten Lehrer, die an's eidg. Polytechnikum berufen wurden, — Zug's Industrieschüler erhielten dort, wie erwähnt, öffentliche Anerkennung; auch ihre Kollegen in Luzern und Freiburg reihen sich neben den andern Schweizern in die Schülerschaft des Polytechnikums ein. Das Lehrerseminar in Rickenbach bei Schwyz erhält fortwährend Lob von der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Die Seminare in Hitzkirch, Zug, Alenryf (Freiburg) sind ganz gleich organisiert. Die Leistungen der Lehrschwestern bezeichnen zwei entschieden freisinnige Schulmänner und eidg. Schulerperten, Ständerath Birman und Tschudi, als gute — und nach dem neuesten Tableau der Rekrutenprüfungen stellen sich ganz katholische Kantone und Bezirke in die ersten Reihen, während viele günstiger situirte reformirte oder radicale Kantone

*) Uri hat zwei Secundar- und eine Kantonschule, Wallis drei Gymnasien, je eines in Ober-, Mittel- und Unterwallis und daneben 4 Secundarschulen, Tessin 4 Gymnasien und 5 Real- oder Secundarschulen. Auch das kleine Innerrhoden hat seine Secundarschule.

und Bezirke auch an den letzten Plätzen participiren. Das sind actenmäßige Thatfachen und keine Plaudereien und Phantastereien! Halte man an denselben fest! Und werde man ihnen gerecht.“

„Bevor man zum Erlaß eines höchst schwierigen eidg. Schulgesetzes schreiten will, sondire man vorerst noch gehörig das Terrain und verschaffe sich erst eine bessere Kenntniß des factischen Bestandes, weniger aus staubigen, statistischen Tabellen, aber aus dem Buche des Lebens, aus der concreten Anschauung der Dinge. Vor Allem darf die rohe Parteipolitik hier nicht das Directiv sein, soll nicht Fluch die neue Institution treffen und noch größer wäre die Schmach, wenn von Leuten, welche von Religions- und Gewissensfreiheit stets den Mund übertoll nehmen, die ganze Geschichte in einer bloßen Katholikenverfolgung ihre Lösung finden sollte — angesichts der Stellung der Katholiken zum Schweizerbunde von seiner Entstehung an! Namentlich ihr Neuschweizer von Genf, Waadt, Neuenburg, Thurgau, Aargau, gedenkt eurer Stellung und der Leistungen der Urtschweiz. Ueberzeugt euch auch aus obigen Thatfachen, daß die Katholiken noch weitere Opfer zu bringen fähig sind und daß ihr schließlich doch die Rechnung ohne den Wirth machet, auf Kosten des einen und gesammten Vaterlandes und seiner innern Stärke und seines Friedens.“

I. Blödsinn im „Bund“.

Hat uns auch die Hostheologie im „Bund“ durch ihre halzbrecherischen Leistungen seit Jahren an Vieles gewöhnt, so übersteigt denn doch die Faschingszahllagerung, die sich in der Aeschermittwoch-Nummer vorfindet, das dem „Bund“ auf kirchenhistorischem Gebiet erlaubte Maß des Unsinn's noch um ein Beträchtliches. Unter dem pompösen Titel „Der moderne Staat und das Papstthum“ kündet sich hier ein Artikel an, dessen allererstes Alinea schon den Gallimathias errathen läßt, der sich hier breit zu machen gedenkt. Nachdem nämlich vom 200jährigen Ringen zwischen Kaiserthum und Papstthum und dem Sieg des

Kirchen-Chronik.

Letztern die Rede gewesen, heißt es — wir zitiren wörtlich: „Die römische Kirche riß zahlreiche, bisher von der Staatsgewalt geübte Kompetenzen an sich: die Verwaltung des Kirchenguts (wo hat im frühen Mittelalter der Staat das Kirchengut verwaltet?), die **Weihe**, (richtig der heidnische römische Kaiser war ja Pontifex Maximus!) und Einsetzung der kirchlichen Würdenträger (Erzbischöfe und Bischöfe), die **Bildung** und Wahl der Geistlichen (nun, den Historiker wünschten wir auch zu kennen, der uns die staatlichen Theologie-Collegien des Mittelalters vor und während der Zeit des Investiturstreites aufweist!), die Organisation des Jugendunterrichts u. s. f.“ —

Wir stellen nicht in Abrede, daß in all' dem, was hinter dieser zitierten Stelle weiter angeführt wird, Gebiete und Objekte sich finden, welche die Kirche später durch Dekrete und Concilienbeschlüsse vor mehr oder weniger unberechtigten Eingriffen der staatlichen Gewalt zu schützen und zu sichern trachtete. Daß aber, wie der »M« im „Bund“*) insinuirt, die mittelalterliche Staatsgewalt vor dem Investiturstreit (etwa durch ihr „Kirchendepartement“) die Kirchengüter verwaltet, Bischöfe und Erzbischöfe „geweiht“ und Geistliche „gebildet“ habe, und zwar all' dies auf Grund von rechtskräftigen Kompetenzen, welche ihr die Hierarchie erst nachträglich entrißen: das ist denn doch eine Geschichts- und Rechtsauffassung, welche mit der in Bern bekannten **Nr. 20** immer noch zu hoch taxirt ist und die Gelehrten des „Bund“ sowie alle diejenigen, welche zu ihren Füßen Staatsweisheit lernen, vor Mit- und Nachwelt — kennzeichnet!

*) Sollte der M etwa nur ein umgekehrtes W sein?

Schweiz. Wie alljährlich, so bildet auch dieses Jahr der Geschäftsbericht des „inländ. Missionsvereins“ eines der schönsten und trostreichsten Blätter unserer Kirchenchronik. Unter dem Patronate und dem Segen des hochwft. Episcopates hat der Verein auch 1881 reichliche Früchte der Opferwilligkeit sowohl als der pastorellen Wirksamkeit zu Gunsten der Katholiken in der Diaspora gezeitigt, und freudig stimmt jeder schweizerische Katholik dem Ausdrucke des Dankes bei, welchen die hochwft. Bischöfe in ihrer Jahresversammlung zu Schwyz den 24. August 1881 dem „frommen Eifer und der umsichtigen Leitung“ des Vereinscomite dargebracht haben.

Nachstehend sind die ordentlichen Jahresbeiträge der einzelnen Kantone pro 1880 und 1881 verzeichnet; die Rangordnung richtet sich nach der Größe der Vereinsbeiträge pro 1881 im Verhältniß zur Zahl der katholischen Einwohner.

Kanton.	Jahresbeitrag.	
	1880.	1881.
1. Zug	1600	2014
2. Nidwalden	827	895
3. Thurgau	1756	1855
4. Uri	1492	1508
5. Schwyz	2898	3217
6. Obwalden	760	876
7. Glarus	392	397
8. Schaffhausen	225	233
9. Luzern	6900	6364
10. Aargau	2723	4028
11. Freiburg	1348	3739
12. Graubünden	1299	1541
13. St. Gallen	4102	4640
14. Waadt	567	620
15. Baselstadt	600	544
16. Solothurn	1472	1529
17. Zürich	643	706
18. Neuenburg	65	271
19. Appenzell J.-Rh.	285	286
20. Baselland	168	253
21. Appenzell A.-Rh.	35	35
22. Tessin	620	1057
23. Wallis	588	709
24. Bern	175	371
25. Genf	46	28

Die **Gesamteinnahme** belief sich auf **Fr. 53199.74** und zwar aus dem

	Fr.	Gt.
Bisthum Chur	9101	76
„ St. Gallen	4961	60
„ Basel	17195	05
„ Sitten	709	40
„ Lausanne	4631	90
„ Genf	28	30
Italienische Schweiz	1057	20
Verschiedene Gaben	836	80
Ausland	753	65
Zinse	2080	68
Vergabungen („Miss.-Fond“)	11753	40
	53199	74

Die **Ausgaben**, im Gesamtbetrage von **Fr. 49222.84**, kamen allen schweizerischen Diöcesen zu gut, und zwar dem

	Fr.	Gt.
Bisthum Chur	13973	20
„ St. Gallen	2940	—
„ Basel	11100	—
„ Sitten	500	—
„ Lausanne	3600	—
„ Genf	750	—
Patronat italien. Arbeiter	500	—
Verschiedenes	2859	64
An Kirchenbauten u. dergl.	13000	—
	49222	84

— Hält man am alten Erfahrungssatze fest, daß die Heiligung der Ehe der Gradmesser der sittlichen Cultur eines Volkes sei, so weisen die neuesten statistischen Mittheilungen über die Zahl der **Ehescheidungen in der Schweiz** unserm Vaterlande eine bedenklich tiefe Rangstufe an. Im Vergleich mit den jährlichen Eheschließungen hat die Schweiz durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ — 5 % Ehescheidungen, also verhältnißmäßig 6 mal mehr als Baden, 8 mal mehr als Hessen, 12 mal mehr als Belgien. — Der Rangordnung nach steht **Genf** mit 10 % Ehescheidungen oben an, **Schwyz** mit $\frac{1}{3}$ % zuletzt; **Bern** wegt auf diesem Gebiete (der „Emancipation des Fleisches vom Joch der ehelichen Stabilität“) die bei der Rekrutenprüfung erhaltene Scharte siegreich aus: statt des 20. behauptet es hier den 8. Rang! —

— In Erwiderung eines Schreibens des eidg. Justizdepartementes theilte der Staatsrath von Tessin unterm 7./10. Januar mit: Es haben wirklich zwei italienische Jesuiten Namens Asperti und Guzzola einer gewissen Anzahl Geistlichen, welche zu diesem Behufe im Kapuzinerkloster Locarno versammelt gewesen, eine Reihe von Vorträgen gehalten. Diese Vorträge haben aber in einem geschlossenen Lokal stattgefunden, zu welchem weder das Publikum noch die Gläubigen Zutritt gehabt, weshalb Art. 51 der Bundesverfassung nicht verletzt worden sei. Im Uebrigen sei der Erzpriester Rossi, welcher die beiden Geistlichen habe kommen lassen, eingeladen worden, zu künftigen Konferenzen keine Jesuiten mehr zuzulassen.

Indem er von der Verfügung des Staatsrathes Vormerk nimmt, erklärt der Bundesrath, daß er die oben erwähnte Auslegung des Art. 51 nicht annehmen könne, da unter dem Worte „Kirche“ nicht bloß die zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Gebäude, sondern jede Versammlung von im nämlichen Glauben, zum nämlichen kirchlichen Zwecke versammelten Personen zu verstehen sei, daß Art. 51 der Bundesverfassung somit Mitgliedern des Jesuitenordens nicht bloß verbiete, in der Schweiz in dem Publikum geöffneten Kirchen, sondern auch in Vereinigungen von Geistlichen in den Ordenshäusern, welche ebenfalls unter den allgemeinen Begriff der Kirche fallen, ein geistliches Amt auszuüben.

Der Bundesrath thut, was er kann! Vermag er Versammlungen, wo der wüthendste Klassenhaß gepredigt, die geordnete Rechtspflege als Justizströckenthum gebrandmarkt, der Comenius verherrlicht, also der Staat in seinen Grundlagen gefährdet wird — vermag der Bundesrath solche Versammlungen nicht zu verbieten, weil eben hohe Häupter und „Brüder“ dabei betheilig sind: je nun, so rettet er doch inzwischen, durch die bekannten liberalen Präventivmaßregeln, das Vaterland vor — zwei Jesuiten. Wenig, aber von Herzen!

Diözese Basel. Wie wir dem „Basl. Volksbl.“ entnehmen, hat hochw. Regens Haas der Delegirtenversammlung der kantonalen Piusvereine zu Sursee am 15., Namens des Comité, die Mittheilung gemacht: es sei dem hochw. Bischof Eugenius von Basel gelungen, zum Zweck der Errichtung eines freien Priesterseminars und eines Convicts für Studirende der Theologie, vom Chorherrenstift im Hof zu Luzern unmittelbar hinter der Stiftskirche die Concession einer Landparzelle zu günstigem Preise zu erlangen. Der Referent legte die betr. Baupläne vor und stellte den Antrag: Es solle der kantonale Piusverein für das vorliegende bischöfliche Projekt eines Priesterseminars und Convicts eintreten, und dasselbe finanziell nach Kräften unterstützen. Die erneuerte Anregung des Hrn. N.-K. Becklen: keinen Neubau zu projektiren, sondern ein schon bestehendes Gebäude (Hôtel d'Europe?) zu dem vorliegenden Zweck zu erwerben, fand keinen Beifall, ebensowenig dessen zweite Proposition, das Seminar eventuell von Luzern weg vielleicht nach Münster zu verlegen, und schließlich wurde der Antrag des Comité einstimmig zum Beschluß erhoben. Ebenso dessen zweiter Antrag: Das Comité des kantonalen Piusvereins sei bevollmächtigt, nach Analogie des allgem. schweiz. Piusvereins alljährlich eine bestimmte Summe zur Unterstützung der katholischen Presse zu verwenden.

— (Mitgetheilt.) Wir glauben die Geistlichkeit unsers Bisthums auf die in den Prolegomena des Directorium's in diesem Jahr neu aufgenommene Bestimmung aufmerksam machen zu sollen (pag. V.), wonach in der Collegiatskirche zu St. Leodegar in Luzern am Pfingstmontag (29. Mai) Vormittags halb elf Uhr eine **allgemeine Firmung** angesetzt ist, wobei alle Kinder, auch aus andern Kantonen, wenn sie pfarramtliche Bescheinigung über Unterricht und Vorbereitung (Beicht und Kommunion) mitbringen, Gelegenheit haben, die hl. Firmung zu empfangen.

Um annähernd die Zahl der zu Fir-

menden zu wissen, sind die auswärtigen Herren Pfarrer ersucht, der Bisthumskanzlei rechtzeitig Anzeige von der Zahl ihrer angehörigen Firmlinge zu machen.

— Bei den Herren Gebr. Näber ist das neu vorgeschriebene Officium S. Thomæ Aquinatis (Decret. S. R. C. vom 14. Oct. 1881), und ebenso die Missa Ss. Cyrilli et Methodii vom 5. Juli (zugleich mit der Vigilmesse des 7. Dezembers) zu beziehen.

— Zum Linderlegat. In der „Schweiz. Lehrerzeitung“ stand die Notiz zu lesen, daß die Berner Regierung aus dem Fond des Linder Legates einem altkatholischen Theologiestudenten Handschin ein Stipendium von Fr. 500 bewilligt habe. Ein Einsender im „Soloth. Anz.“ bemerkt hiezu u. A. folgendes: „Wenn die gut ultramontane Fräulein Linder das wüßte, sie würde sich noch im Grabe umbrehen. Wie man einen Fonds, der von einer ultramontanen Dame für römisch-katholische Zwecke gestiftet wurde, nun für altkatholische Zwecke verwenden kann und darf, das geht doch über das Bohnenlied hinaus. Die Fräulein Linder hat ihr Legat dem jeweiligen römisch-katholischen Bischof von Basel vermacht, um tüchtige Geistliche heranziehen zu können; sie wollte dem Bischof die Mittel hiezu an die Hand geben und nicht den radicalen Kantonsregierungen, denn diese kannte sie ganz gut. Wenn nun auch das solothurnische Obergericht anders entschieden und die Verwaltung des Legates den Kantonsregierungen zugesprochen hat, so glauben wir doch nicht, daß sie das Recht haben, den Fonds für altkatholische Zwecke zu verwenden. In England und Nordamerika wäre so etwas rein unmöglich. Daß die römisch-katholische Fräulein Linder keine Stiftung für Altkatholiken, Protestanten oder Juden hat machen wollen, das liegt auf der flachen Hand. Wir glauben deswegen, es wäre an der Zeit, daß sich die Katholiken der sieben Diöcesanstände für ihr gutes Recht wehren und die stiftungsgemäße Verwendung dieses Legates für römisch-katholische Zwecke verlangen sollten.“

(„Allg. Schw. Ztg.“)

Diöcese Chur. Das Fastenmandat des hochwft. Bischofs behandelt das hl. Sakrament der Ehe. In einem dem Fastenmandate beigefügten Rundschreiben an den Klerus verordnet der hochwft. Oberhirte, daß

„da das Werk der **inländ. Mission** „unter den *causæ piæ* unsers Schweiz- „erlandes einen hervorragenden Rang „einnehme (*locum potissimum te- „neat*), **in allen Pfarreien und Cura- „tien** der herrliche Zweck dieses Werkes „dem christlichen Volke von der Kanzel „geziemend erklärt und dann zu seiner „Zeit entweder in der Kirche selbst „oder durch Collecte von Haus zu „Haus die Gaben zu Gunsten des „besagten Werkes gesammelt werden.“

Solothurn. Ein Correspondent des „Anzeiger“ kennzeichnet Stimmung, Lage und Aussicht des solothurn. Volkes in religiöser Beziehung also: „... Hie- mit soll ja nicht behauptet werden, das Solothurner Volk sei ohne Religion oder vom Christenthum bereits abgefallen. Bewahre! Fast überall findet man noch einen schönen Fond von christlicher Gesinnung und christlichem Leben, welche zu den besten Hoffnungen berechtigen. Allein ebenso wahr ist, daß seit Jahren mit unermüdlicher Ausdauer dahin gearbeitet wird, unser Volk zu entchristlichen. Der Kirche liegt ganz besonders ob, religiösen Glauben, Gesinnung und Leben zu pflegen, das ist ihre Aufgabe. Was aber ist in unserm Kanton nur innert einem Jahrzehnt Alles geschehen, um eine gesegnete Wirksamkeit der Kirche, zu welcher sich die Mehrheit des Volkes bekennt, in jeglicher Weise zu lähmen? Es widerstrebt uns, Thatsachen aufzuzählen, die Jedermann nur zu gut in Erinnerung sind. Dazu kommt noch Anderes. Im Lehrerseminar erhalten die Zöglinge nicht einmal confessionellen Religionsunterricht, sondern werden mit einer confessionlosen Religionsgeschichte nach dem Handbuche eines protestantischen Reformers abgepeist. So treten die künftigen Bildner und Erzieher unserer Jugend in die Schule, die selbst schon lange religions- und confessionlos geworden ist. Das Ideal, welches von je-

her die Freimaurer für die Volksschule zu erreichen strebten, das haben wir nun glücklich erreicht. Wir haben die Freimaurer-Schule; ja noch mehr; denn in vielen Schulen wird nicht einmal mehr die Sittenlehre, von der man Anfangs so großes Wesen machte, gegeben. Von Andern, wie von dem eidgenössischen Ehegesetze, für dessen Zustandekommen auch unsere Vertreter eifrig mitgewirkt, laßt uns schweigen. — Die Früchte solchen Thuns und Treibens zeigen sich bereits an vielen Orten und werden je länger desto mehr zu Tage treten. Dann wird das Volk, vielleicht zu spät, zur Einsicht kommen, daß Diejenigen, welche gegen seine religiöse Ueberzeugung anstürmten, ihm nicht nur geistige Güter geraubt, sondern es auch materiell zu Grunde gerichtet haben; es wird erkennen, daß die Schläge, welche gegen Kirche und Glaube gerichtet sind, allzumal auch zugleich die irdische Wohlfahrt des Landes treffen. Ein Fingerzeig, wo allein wahre Hülfe und Rettung gegen die Schäden der Gesellschaft zu suchen und zu finden!“

Bern. Vorgen Sonntag starb hier der erst 40jährige Dr. Franz Rimmacher, das weltliche Haupt der altkatholischen Luzernerkolonie in Bern und Chefredactor des „Bund.“ „Redaction und Verlegerschaft“ dieses Blattes geben dem Verstorbenen das Zeugniß, daß er „ein wackerer Kämpfer für Fortschritt und Licht, dabei aber edel denkend“ gewesen sei.

Jura. Leo XIII. hat dem muth- und tactvollen Direktor des „Pays“, Herrn Advocat M. E. Daucourt, als wohlverdiente Auszeichnung den Ritterorden Gregors des Gr. verliehen.

Uri. (Corresp.) Sie haben unlängst mitgetheilt, daß beim Landrath von Uri ein Rekurs von Herrn Ingenieur Joseph Ernst Siegwart wegen Strafe für Ausbleibe: bei der Feuerspritzenprobe an einem Sonntage eingereicht wurde. Nun ist der Fall entschieden und mit Majorität von 3 Stimmen der Rekurs als begründet erklärt worden. Der

Fall war wirklich schwierig, man konnte für und wieder Gründe anführen, die strengere Ansicht hat gesiegt. Möge dieselbe betr. Sonntagsheiligung nun auch in andern Beziehungen zum Durchbruche kommen! —

Bezüglich der Ihnen bekannten Schlußnahme der Gemeinde Hospenthal, die Kuratie dortiger Filiale an den ehrw. Kapuziner-Orden abzutreten, können wir nun mittheilen, daß der h. Regierungsrath, auf eingegangene Beschwerde der Minderheit gegen erwähnten Beschluß, denselben aufgehoben hat, indem man fand, die Gemeinde sei nicht berechtigt, auf das unverjährbare Pfarrwahl-, resp. Präsentationsrecht, zu verzichten.

Mit Rücksicht auf die, bei obwaltender starker Meinungsverschiedenheit, wenig günstige Situation für Durchführung der betreffenden Schlußnahme, scheint es besser, man bleibe beim Alten, die Motivirung des regierungsräthlichen Entscheides aber dürfte nicht unanfechtbar sein.

Noch haben wir ein schönes Legat freudig zu erwähnen. Hochw. Pfarrer Peter Furrer in Seelisberg, gebürtig von Hospenthal, hat dem Kantonshospital Fr. 4000 verabsolgt. Der als volksthümlicher Kanzelredner weit bekannte Herr predigt nicht nur durch's Wort, sondern auch durch die That!

Rom. In nächster Nummer werden wir die neueste Encyclica Leo's XIII. an die italienischen Erzbischöfe und Bischöfe ihrem Wortlaute nach mittheilen. Das bedeutame Actenstück behandelt im ersten Theil die Noth der Zeit, im zweiten die Heilmittel, darunter namentlich die gute Presse und richtig geleitete Clericalseminarien.

— Die radicale Presse colportirt folgende, von der „Morning Post“ erzeugte unsinnige Phantasien:

„Der Vatican favorisirt die akatholischen Mächte Deutschland, Rußland, England, und sucht die katholischen Staaten Frankreich, Spanien, Belgien und Oesterreich partout zu ruiniren. Dem Don Carlos ist die Unterstützung bei einer carlistischen Erhebung zugesagt gegen den Preis der Wiederrichtung des päpstlichen

Thrones, und Sendlinge des hl. Stuhles in Mönchskutten schüren die aufständische Bewegung in den südlichen Provinzen Oesterreichs." — „Germania“ macht den Erfindern und Colporteurern der Legende das Compliment: „Wir können uns nur schwer zu der Annahme entschließen, daß es außerhalb der Irrenhäuser und des „Deutschen Vereins“ noch Leute gibt, welche an solchen culturfämpferischen Wahnsinn glauben.“

— Der hl. Vater hat Befehl erteilt, den Saal oberhalb des Portals von St. Peter, in welchem die jüngsten Canonisationen stattfanden, in eine Kapelle umzuwandeln. Darin sollen fortan die Ceremonien der päpstlichen Kapelle stattfinden. Die Sixtinische Kapelle wird fortan nur als historisches Monument der religiösen Kunst betrachtet werden.

— Der Exminister Bonghi hat sich jüngst in der „Nuov. Ant.“ mit der Papstfrage beschäftigt. Er legt der in Paris erschienenen Broschüre „Die Lage des Papstes“ sowie den römischen Publicationen eine große Bedeutung bei. Alle Nationen und sämtliche Staatsmänner, führt Bonghi aus, sind der Meinung, daß die päpstliche Frage durch Bomben und durch das Garantiegesetz nicht zu lösen ist. Der Versuch, diese internationale Frage durch das Gesetz eines Landes zu lösen, war ein unverantwortlicher Fehler. „Entweder existirt das Papstthum, und dann hat es Interesse für alle Staaten, in deren Augen es von Bedeutung; oder es existirt nicht und dann braucht man davon nicht zu sprechen. In der That fordert der universale Character des Papstthums, dessen Träger den katholischen Unterthanen der einzelnen Länder auf den höchsten (religiösen) Lebensgebieten Gesetze erteilt, daß der hl. Stuhl souverain sei.“ Weil man das nicht beachtet habe, gestalte sich die Lage immer verwirrter. Bonghi spendet Leo XIII., der selbst hochgebildet, auch die Bildung des Clerus zu heben suche, hohes Lob. Er erkennt eben die Gefahren, welche der von der Regierung verschuldete Conflict zwischen Kirche und Staat für Italien mit sich bringt, aber es fehlt ihm der Muth, das einzige Mittel der Ausführung zu empfehlen.

Zwischen hat der am 9. in allen ital. Städten mit Banketts und den üblichen republicanischen Reden gefeierte Jahrestag der Proclamation der „römischen Republik“ von 1849 neuerdings den Abgrund beleuchtet, über welchem die ital. Monarchie zur Stunde noch ihr kümmerliches Dasein fristet. Zu Bologna hielt Aurelio Saffi eine zweistündige Rede, zu Jesi versprach der Verein vom 10. März den italienischen Brüdern „den Triumph der Gerechtigkeit und Wahrheit,“ zu Pisa sprachen die republikanischen Studenten die Hoffnung aus, daß „das Volk, der einzige Souverain Italiens, bald die wahre politische Freiheit und die sociale Emancipation erringen werde.“ Zu Fano und Ferrara feierten die Republikaner die Wahlreform als Grundlage der Volksbefreiung und zu Foligno wurde betont, daß 1849 die wahren Erwählten des Volkes die Republik proclamirt hätten.

Die Hauptfeier fand natürlich in Rom statt. Hier schilderte der republicanische Deputirte Borio in seiner Rede den Ursprung und das Ende der röm. Republik. Das wortbrüchige Papstthum und die durch ihre Niederlage gedemüthigte Monarchie machten die römische Republik zur Nothwendigkeit, allein die Coalition beider überlebten Elemente machte auch der Republik ein Ende. Aber Letztere ist als Ideal gestürzt und Ideale sterben nicht. Das Papstthum zeigt sich unvereinbar mit der Freiheit und der Nationalität; es ist ein Anachronismus und 1870 ist dieser gefährlichste Feind gestürzt. Die Monarchie hat den Einheitsgedanken von der römischen Republik geerbt, aber sie hat diesen Gedanken in ein System der Centralisation umgewandelt. Andererseits sieht sich aber auch die Monarchie durch die Centralisation zu Reformen gezwungen, und damit tritt die Monarchie in eine zweite Periode. Durch die Reformen will die Monarchie die Republik vereiteln, aber die erstere hat zwei große Proben zu bestehen: das allgemeine Stimmrecht und die constituirende Versammlung. Diese beiden werden die Lösung der socialen Frage und den Laienstaat herbeiführen. Es beginnt somit heute der Kampf

zwischen der Republik von 1849 und der Monarchie von 1860. Wir alle sind bereit, an dem Kampfe theilzunehmen; wir sehen bloß die ersten Scharmügel vor uns; jetzt handelt es sich um die Wahlreform, bald kommt das allgemeine Wahlrecht und die allgemeine Volkssouverainetät aufs Tapet. Weiter die Constituante und die Revision des socialen Gesellschaftsvertrages und die Proclamation des Arbeitsrechts.“

Unbeanstandet hat die „Loga della Democrazia“ diese ganze socialdemocratiche Rede reproducirt: das italienische Königthum, auf Raub und Revolution gegründet, ist diesen enfants terribles gegenüber, die es großgezogen hat, wehrlos und ohnmächtig!

Italien. Der Gründer der „freien Kirche“ in Italien, Apostat Gavazzi, ist vom Assisengericht zu Paris wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu 13 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Seine Sammlungen bei den Anglikanern und Puritanern in Amerika zu Gunsten der „freien Kirche“ in Italien sollen ihm letztes Jahr über 600,000 Fr. eingetragen haben.

Frankreich. Die neuesten Culturfampf-Acte und Velleitäten der französischen Machthaber werden wir als Stimmungsbild in nächster Nummer unsern Lesern mittheilen.*

Deutschland. Die Daten, denen wir im Schematismus der Geistlichkeit des Bisthums Regensburg begegnen, zeigen, daß der Priestermangel sich auch in Bayern, und zwar in sehr hohem Grade, fühlbar macht. Die genannte Diocese, mit 750,000 Seelen, hat 466 Pfarreien, 160 Beneficien, 67 Exposituren, 373 Cooperaturen und 27 andere Seelsorgsposten. Von den Cooperaturen sind wegen Priester mangels z. Z. schon 125 unbesetzt. Von den übrigen 248 sind 129 mit Priestern aus andern Diocesen besetzt, welche in Folge des Culturfampfes in ihrer Heimath keine Anstellung finden konnten. Werden auch diese über kurz oder lang in ihre Heimath zurückberufen,

dann wird der Priesterangel ein sehr großer sein. Im letzten Jahre betrug die Zahl der Neugeweihten für die Seelsorge nur 16, während 38 Priester starben.

— Die Annahme, daß die nächste Generalversammlung der deutschen Katholiken in Fulda werde abgehalten werden, gewinnt immer mehr an Wahrscheinlichkeit, da es in den Wünschen der Stadt liegt und von dem Vorstande bereits einleitende Schritte zu diesem Zwecke getroffen worden seien.

— Der zum Fürstbischof von Breslau designirte Propst der Hedwigskirche in Berlin, Robert Herzog, ist 1823 geboren, 1848 ordinirt, und war 1857 bis 1863 Curat bei St. Adalbert in Breslau.

— Nächste Woche soll in der Abgeordnetenversammlung zu Berlin die zweite Lesung des, inzwischen von der „kirchlich-politischen Commission“ zerarbeiteten Kirchengesetzes stattfinden. Die Situation, wie sie in den Berathungen der Commission sich kundgegeben, charakterisirt „Germania“ also: „Die ganze Grundlage der Berathung ist schief und falsch. Die Regierung proclamirt die Vollmachtspolitik, aber mischt hier und da eine definitive Abänderung hinein; will ein Abgeordneter noch eine definitive Aenderung mehr fordern, so zieht die Regierung sich auf das Vollmachtssystem zurück und vertröstet auf die künftige Revision. Faßt man sie bei diesem Wort und verlangt irgend eine Angabe über Zeit und Art dieser vielbesprochenen Revision, dann hüllt sich die Regierung in staatsmännisches Schweigen, oder, was gleichbedeutend ist, in vieldeutige diplomatische Redensarten. Die maßgebenden Parteien erklären sammt und sonders, daß sie keine Vollmachtswirtschaft, sondern die Revision wollen. Aber der rechte Theil dieser Declaranten nimmt trotzdem alle Vollmachten an und der linke Theil stimmt trotzdem gegen alle Revisionsanträge; beide vertrösten sich und uns auf eine künftige Revision, welche zwar vor der Hand nicht die geringsten Aussichten hat, aber nichtsdessenweniger zugleich als Sündenbock für die Fehler dieser Vorlage und als Hindernismittel für die

guten Amendements benützt werden soll. Die angebliche künftige Revision entfaltete in der Commission eine ähnliche Wirksamkeit, wie die falsche Karte, welche der „Griechen“ in seinem Aermel oder sonstwo stecken hat.“

Windthorst hat in der Commission die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehlen werde, da wechselnde Majoritäten das eine angenommen, das andere verworfen hätten, die Vollmachtsparagrafen und die organischen Aenderungen der Maigesetze je in besondere Gesetzeswürfe zu fassen. Jedenfalls wird er einzelne Bestimmungen, z. B. Freigebung des Messelens und Spendens der Sacramente, in besonderen Gesetzeswürfen dem Plenum vorlegen.

— Am 17. hat die bayerische Abgeordnetenversammlung die Aufhebung des 7. Schuljahres beschlossen. Gegenüber dem Vorwurfe, der Antrag entspringe clerikalen volksfeindlichen Tendenzen und bezwecke Volksverdummung im Interesse der Kirche, bewies der Referent Triller, daß die Kirche an der gedeihlichen Entwicklung der Volksschule weit mehr Interesse habe als der Staat; sie habe auch weit mehr Interesse an den Tag gelegt. Die Kirche sei die Mutter der Cultur und der Schule bei allen christlichen Völkern, insbesondere bei den abendländischen Völkern, welche sich auf den Trümmern des alten römischen Reiches niedergelassen haben. Nichts sei ungerechter als der Vorwurf, die Kirche sei eine Feindin der Bildung. Ein solcher Vorwurf wurzele entweder in Unwissenheit oder in Vorurtheil, Redner wolle nicht sagen in Bosheit. Bloß der crasseste Materialismus könne beabsichtigen, die Schule von der Kirche loszureißen, und wenn die Kirche aus der Schule hinausgeworfen werde, so entfalte sie die Fahne der Unterrichtsfreiheit und werde unter dieser Fahne den Sieg erringen.

— Einer der verwaisteten Bischofsstühle nach dem Andern wird besetzt; so ist dieser Tage Capitelsvicar Höding durch päpstliches Breve zum Bischof von Sana br ü ck ernannt worden.

Spanien. Unlängst wurden (nicht in unserm Blatte!) jene spanischen Katho-

liken und Bischöfe, welche nicht unbedingt zur Fahne des „Siglo futuro“ und der Gebrüder Nocedal schwören, als minder-katholisch verdächtig. Der hl. Vater scheint diesen Verdacht nicht zu hegen. „Germania“ schreibt:

Der heil. Vater hat dem Laiencomite, welches mit den beiden carlistischen Anhängern Candido und Ramon Nocedal an der Spitze sich die Organisation der spanischen Pilgerschaft zur Aufgabe setzte, die ertheilte Autorisation entzogen, weil der prononcirt carlistische Character der Organisatoren mehreren Bischöfen die Besorgniß nahelegte, daß die Romfahrt als politische Demonstration aufgefaßt werden könne, obschon Leo XIII. seine Einwilligung ausdrücklich an die Bedingung geknüpft hatte, daß das Ganze eine lediglich katholische Kundgebung bleibe. In Folge Zurückziehung der päpstlichen Ermächtigung haben sich, wie wir dem „Siglo futuro“ entnehmen, nicht nur das Centralcomite, sondern auch die Localcomites aufgelöst, nachdem sie den 40 Bischöfen, welche ihre Bemühungen unterstützt, ihren Dank votirt. Die willige Unterwerfung unter die Entscheidung des hl. Stuhles, der sich dabei von wichtigen Rücksichten leiten ließ, macht den Organisatoren alle Ehre. Die Pilgerfahrt dürfte trotzdem stattfinden, nur mit dem Unterschiede, daß der Episcopat und nicht Laien die Organisation und Leitung übernehmen.

Nordamerika. Für die Erz-Diocese Cincinnati ist auf 5. März ein Provinzial-Concil zusammenberufen. Die hochw. Bischöfe der verschiedenen Diocesen erlassen Hirtenbriefe, um die Gläubigen darauf vorzubereiten; so auch der Bischof Gilmour von Cleveland, welcher die Priester auffordert, das Volk zu ermahnen, Gott zu bitten, die Berathungen des Concils zu leiten.

Im weiteren Verlaufe seines Schreibens sagt der Hr. Bischof, daß in diesem Lande wegen der herrschenden schwankenden Verhältnisse noch keine kanonisch geordneten Pfarrgemeinden gegründet werden könnten, bis eine stabile Bevölkerung da wäre, und die Existenz der Gemeinden finanziell gesichert seien. Nachstehen-

der Passus des Rundschreibens wird auch außerhalb der Kirchenprovinz Cincinnati mit Interesse gelesen werden:

„Obschon es für jetzt unmöglich ist, das kanonische Gesetz mit seinen festen Vorschriften als die permanente Verwaltungsrichtschnur in Amerika einzuführen, sei es für die Kirche als Ganzes, sei es für einzelne Diöcesen, so gibt es doch eine allgemeine und gemeinsame Praxis, um Geistlichen und Gemeinden eine gewisse Festigkeit zu verleihen, und nur wo Uneinigkeit herrscht, werden Veränderungen vorgenommen. Wo Volk und Priester in Eintracht mit einander arbeiten, ist gewöhnlich keine Veranlassung zu Aenderungen.

„Mit der zunehmenden Beständigkeit der Gemeinden und dem vorausichtlichen Ende des Bauens wächst auch die Nothwendigkeit, dem Volke mehr und mehr die Verwaltung der zeitlichen Angelegenheiten anzuvertrauen, damit der Priester sich mehr der Ausübung seines hl. Amtes widmen kann. In wie weit dies sich jetzt durchführen läßt, ist ein Gegenstand tiefer und ernster Erwägung. Das Eigenthumsrecht, die Verbesserung der Schulen, die Unterstützung der Seminarien, die Ausbildung des Clerus, das Uebel gemischter Ehen, die Vereine, die Verachtung gesetlicher Obrigkeit und die wachsende Nachlässigkeit in Glaubenssachen sind alles Gegenstände ernster und reiflicher Erwägung, die nicht in einem Tage erledigt werden können. Vieles wird vollbracht sein, wenn erst ein Umriß für die Zukunft geschaffen und der gegenwärtige Stand der Dinge in den Gemeinden geordnet und auf dem vorgezeichneten Pfad eingeleitet sein wird. Die Grundlage der Verwaltung muß erweitert werden; es muß mehr das Gesetz mit seinen Bestimmungen, und weniger Willkür herrschen. Das Gesetz ist ein Wegweiser, sowohl für die Herrscher als für die Unterthanen.“ —

Personal-Chronik.

Thurgau. (Mitgetheilt.) In Tobel ist am 20. zum Pfarrer erwählt worden hochw. Hr. Alb. Oberholzer Pfarrer in Dänikon.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.	
	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 7:	4441 10
Aus der Pfarrei Rüschnacht	127 —
„ „ „ „ Winotthal	100 —
Von Ungenannt aus Wyl	50 —
Aus der Pfarrei Gregenbach	26 60
„ „ „ „ Root	58 —
Vom Ehrw. Schwestern-Institut in Jegenbohl	20 —
	4822 70
b. Außerordentliche Beiträge (früher Missionsfond).	
Uebertrag laut Nr. 3:	6828 —
Legat von Hrn. Hauptmann Albert Zardetti sel. in Rorschach	300 —
Von Se. Gn. Herrn Probst M. Riedweg in Münster	200 —
Legat von Igfr. Maria Schnarrwyl sel. in Emmen	300 —
	7628 —
Der Kassier der inländ. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeiträge von den Ortsvereinen pro 1881:

Benken Fr. 36, Birmenstorf 21, Buttisholz 12, Flüelen 21, Herdern 26, Römerschwil 10, Wegenstetten-Hellikon 27,
B. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1882 von den Ortsvereinen:

Benken 10 Exempl., Birmenstorf 12, Buttisholz 12, Flüelen 13, Herdern 8, Neuenkirch 12, Obervaz 9, Römerschwil 12, Wegenstetten-Hellikon 8.

Offene Correspondenz.

Nach R. Wir glauben, im Pastoralblatt nicht schon wieder auf denselben Gegenstand zurückkommen zu dürfen. Sunt certi denique fines.

X. Aus dem allerdings demüthigenden Resultat die entsprechende Lehre zu ziehen müssen wir dem Betreffenden überlassen. „Heute mir, morgen dir.“ —

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

 Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Sparbank in Luzern.

10

Diese von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 4 1/2 %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4 1/4 %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist soeben erschienen und zu haben:

Beicht- und Communion-Unterricht für die katholische Jugend.

Dritte Auflage.

Mit Erlaubniß der kirchlichen Obern.
Preis per Exemplar 20 Cts., per Duzend 2 Fr.